

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1966

Nummer 53

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	1. 7. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Siegen . . . . .	381
20321	10. 6. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . . . .	381
237	1. 7. 1966	Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung -- 9. DV. -- WoBauFördNG -- . . . . .	382
7124 20320		Berichtigung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357) . . . . .	382

2005

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Landkreis Siegen**

Vom 1. Juli 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags verordnet:

**§ 1**

In folgenden Angelegenheiten ist der Landkreis Siegen auch für das Gebiet der Stadt Siegen zuständig:

1. Aufgaben des Gesundheitsamtes und der Gesundheitsaufsicht
2. Aufgaben des Amtes für Wiedergutmachung
3. Aufgaben der Ausländerbehörde
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Katasterwesen
6. Aufgaben des beamteten Tierarztes, Tierseuchenbekämpfung und Fleischbeschau
7. Jagd- und Fischereiwesen
8. Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Gewerbeordnung.

**§ 2**

Der Beschußausschuß des Landkreises Siegen entscheidet

- a) über den Widerspruch gegen Entscheidungen, die die Stadt Siegen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) getroffen hat,
- b) in Angelegenheiten des Fischereiwesens, für die nach Anlage 1 Abschnitt II zu § 6 Abs. 1 des Ersten Ver-

einfachungsgesetzes die Beschußausschüsse der kreisfreien Städte und der Landkreise zuständig sind.

**§ 3**

Aufsichtsbehörde für Jagdgenossenschaften und Fischereigenossenschaften, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Siegen haben, ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Dr. Meyers

Der Innenminister  
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 381.

20321

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 10. Juni 1966

Auf Grund des § 87 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

## Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 10. August 1962 (GV. NW. S. 524), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 27. Oktober 1965 (GV. NW. S. 330), wird wie folgt geändert:

## 1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnguppe

des einfachen Dienstes  
zweihundertdreißig Deutsche Mark,  
des mittleren Dienstes  
dreihundertfünf Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
dreihundertdreißig Deutsche Mark,  
des höheren Dienstes  
vierhundertvierunddreißig Deutsche Mark.“

## 2. § 8 wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) ledige Anwärter,  
aa) denen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des Landesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,  
bb) denen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird, wenn sie das Kind in ihre Wohnung aufgenommen oder auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben,  
cc) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

## 2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahnguppe

des einfachen Dienstes  
siebenundachtzig Deutsche Mark,  
des mittleren Dienstes  
einhunderteins Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
einhundertelf Deutsche Mark,  
des höheren Dienstes  
einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark.“

## 3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	Nach Vollendung des 27. 33. 39. Lebensjahres		
Anwärter des einfachen Dienstes	44,—	87,—	129,— DM
Anwärter des mittleren Dienstes	59,—	115,—	172,— DM
Anwärter des gehobenen Dienstes	70,—	140,—	210,— DM
Anwärter des höheren Dienstes	85,—	169,—	252,— DM.“

## 4. In § 10 werden ersetzt:

- a) Im Absatz 1 die Zahl „69“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „34“ durch die Zahl „36“.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 die Zahl „69“ durch die Zahl „72“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1966

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1966 S. 381.

237

## Neunte Durchführungsverordnung

zum

Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung  
— 9. DV. — WoBauFördNG —

Vom 1. Juli 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

Die Stadt Hüttental wird zur Bewilligungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung erklärt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Der Minister  
für  
Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franken

— GV. NW. 1966 S. 382.

7124  
20320

## Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357).

In § 2 muß es unter (4) in Satz 2 richtig heißen:

„... 33 1/3 vom Hundert der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur vollen Höhe von 66 2/3 vom Hundert, in den übrigen Fällen...“

Die Redaktion

— GV. NW. 1966 S. 382.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.